

Satzung

über die steuerbegünstigten Zwecke des Kindergartens Martin- Luther-Weg 1 der
Ortsgemeinde Westheim (Pfalz)

vom 24.01.2003

Der Ortsgemeinderat Westheim (Pfalz) hat aufgrund des § 24 i. V. m. § 85 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

§ 1

Die Ortsgemeinde Westheim (Pfalz) verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA)

Kindergarten Martin-Luther-Weg 1

ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung eines Kindergartens verwirklicht.

§ 2

Die Ortsgemeinde Westheim (Pfalz) ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes erhält die Ortsgemeinde Westheim (Pfalz) nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Ein eventuell übersteigender Betrag ist für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Westheim (Pfalz), den 24.01.2003

Dr. Mappes
Ortsbürgermeister